

im dualen System“ hat der Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung nach eingehender Diskussion mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, Dr. Dorothee Wilms, auf seiner Sitzung am 11.05.1984 in Berlin einmütig beschlossen. Die Empfehlungen haben folgenden Wortlaut:

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zur

„Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung“

- (1) Die berufliche Bildung besitzt im Verhältnis zur allgemeinen Bildung einen eigenen Wert, der sich vor allem aus der Bedeutung ihrer spezifischen Bildungsgänge und qualifizierenden Abschlüsse im Beschäftigungssystem ergibt. Deshalb fordert der Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung die Anerkennung der Gleichwertigkeit allgemeiner und beruflicher Bildung. Er ist der Auffassung, daß bei der Anerkennung der Gleichwertigkeit die Andersartigkeit allgemeiner und beruflicher Bildungsgänge zu respektieren ist und Berufsbildungsabschlüssen unter Wahrung ihres jeweiligen Eigenwerts gleiche Berechtigungen wie allgemeinen Bildungsabschlüssen zuzuerkennen sind.
- (2) Der Hauptausschuß ist deshalb der Auffassung, daß ein erfolgreicher Abschluß in einem anerkannten Ausbildungsberuf den Zugang zu schulischen und beruflichen Bildungsgängen und Laufbahnen eröffnen muß, die traditionell einen mittleren allgemeinbildenden Abschluß voraussetzen. Er empfiehlt der Bundesregierung, sich bei den Ländern für die Gleichstellung eines Abschlusses in einem anerkannten Ausbildungsberuf von mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer mit einem mittleren allgemeinbildenden Abschluß einzusetzen.
- (3) Für die Gleichwertigkeit beruflicher und allgemeiner Bildung ist darüber hinaus die Regelung des Zugangs zum tertiären Bereich von Bedeutung. Der Hauptausschuß vertritt daher die Auffassung, daß durch eine Gleichstellungsregelung den Absolventen beruflicher Fortbildungsprüfungen nach Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung (z. B. Handwerks-, Industriemeister- und entsprechende kaufmännische Abschlüsse) der Zugang zum Fachhochschulbereich zu eröffnen ist. Durch geeignete Maßnahmen soll die Eingliederung der Absolventen beruflicher Bildungsgänge erleichtert werden*).
- (4) Das Laufbahnrecht des öffentlichen Dienstes und die personalwirtschaftliche Praxis sind – soweit erforderlich – dahingehend zu ändern, daß allgemeine und berufliche Bildungsabschlüsse gleichwertig als Eingangsvoraussetzungen anerkannt werden. Den Laufbahnabschlüssen sollten adäquate Berechtigungen allgemeiner Schulabschlüsse zuerkannt werden.

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zur

„Beruflichen Bildung von Abiturienten im dualen System“

Der Hauptausschuß hat die Situation und die Möglichkeiten der beruflichen Bildung von Abiturienten im dualen System beraten und gibt hierzu folgende Empfehlung an die Bundesregierung ab. Er bittet alle anderen an der dualen Berufsbildung Beteiligten, diese zu unterstützen:

- (1) Anerkannte Ausbildungsberufe werden aus dem Bedarf der Arbeitswelt entwickelt. Diese Ausbildungsberufe müssen grundsätzlich allen Schulabgängern offenstehen. Unterschiedliche berufsrechtliche Zugangsvoraussetzungen für anerkannte Ausbildungsberufe darf und soll es nicht geben. Daher sollen keine besonderen Ausbildungsordnun-

gen für Abiturienten erlassen werden. Vielmehr ist es notwendig, den Abiturienten das gesamte Spektrum der anerkannten Ausbildungsberufe mit ihren Entwicklungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Hierbei kommt der Berufs- und Bildungsberatung eine entscheidende Bedeutung zu.

- (2) Aufgrund der technologisch-organisatorischen Entwicklung ergeben sich auch für Abiturienten interessante neue Berufsperspektiven. Daneben sollten auch in jenen Berufsbereichen Ausbildungsmöglichkeiten erschlossen werden, in denen Aus- und Weiterbildungsgänge bisher wenig entwickelt sind.
- (3) Über die Möglichkeiten der Verkürzung der Ausbildungszeit, die Berufsbildungsgesetz bzw. Handwerksordnung vorsehen, sollten Abiturienten umfassend informiert werden.
- (4) Damit Abiturienten eine betriebliche Ausbildung nicht nur als Durchgangsstation zum Studium ansehen, ist es für sie wichtig zu wissen, daß der individuelle „planbare“ Berufsweg nicht mit dem Ausbildungsabschluß enden muß. Vielmehr sollten Fortbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten frühzeitig und konkret in die Überlegungen einbezogen werden.
Neben der umfassenden Information ist daher dem weiteren Ausbau der beruflichen Fortbildung große Bedeutung zuzumessen.
- (5) Berufsbildungsgesetz sowie Handwerksordnung eröffnen schon heute interessante Möglichkeiten betriebsübergreifender Fortbildungsregelungen, die auch bereits vielfältig genutzt werden. Darüber hinaus prüfen die an der Berufsbildung Beteiligten ständig, inwieweit entsprechend dem Bedarf noch weitere Fortbildungsmaßnahmen entwickelt und Regelungen erlassen werden müssen. Dabei können sich auch weitere interessante berufliche Möglichkeiten für Abiturienten ergeben. Berufliche Fortbildung bietet auch im Hinblick auf die Selbständigkeit interessante berufliche Perspektiven.
- (6) Der Hauptausschuß empfiehlt, in der Wirtschaft entwickelte und insbesondere auch für Abiturienten angebotene berufliche Bildungsgänge möglichst auszubauen und weitere Qualifizierungsmöglichkeiten zu erproben. Bei der Ausbildung von Abiturienten sollten auch Kooperationsmöglichkeiten im tertiären Bereich, insbesondere mit dem Fachhochschulbereich, geprüft werden.

Christoph Ehmann

Geeignete Maßnahmen

Zur Eingliederung der Absolventen beruflicher Bildungsgänge in den Fachhochschulbereich *)

Am 11. Mai 1984 forderte der Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung in einer bei vier Enthaltungen einmütig verabschiedeten Empfehlung, mit der Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung Ernst zu machen: Absolventen beruflicher Fortbildungsprüfungen, z. B. Handwerks- und Industriemeistern, Fachwirten usw., soll der Zugang zur Fachhochschule geöffnet werden. Der Hauptausschuß schloß seine Empfehlung in diesem Teil mit dem Satz: „Durch geeignete Maßnahmen soll die Eingliederung der Absolventen beruflicher Bildungsgänge erleichtert werden.“ Was ist darunter zu verstehen?

*) Was unter „geeigneten Maßnahmen“ zu verstehen ist, hat Chr. Ehmann in seinem nachfolgenden Aufsatz „Geeignete Maßnahmen. Zur Eingliederung der Absolventen beruflicher Bildungsgänge in den Fachhochschulbereich“ erläutert.

*) Vgl. auch Ehmann, Chr.: Vom Meister zum Magister – Acht Thesen zur Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, 12. Jg. (1983), Heft 3, S. 98–100, und Kolumne „Liebe Leserinnen und Leser“ in „thema: berufsbildung“ in dieser Ausgabe.

Eingangsprüfungen

Als geeignete Maßnahmen, um Personen mit beruflichen Bildungsabschlüssen auf das Hochschulstudium vorzubereiten, werden im allgemeinen Vorbereitungslehrgänge mit abschließenden Prüfungen angesehen. So verlangt man beispielsweise von denjenigen, die sich in Niedersachsen zur sogenannten Z-Prüfung (Sonderreifepfung) melden, daß sie den Nachweis einer ordnungsgemäßen Vorbereitung auf diese Prüfung vorlegen. In der Regel bestehen solche ordnungsgemäßen Vorbereitungsmaßnahmen im Besuch mehrmonatiger bis anderthalbjähriger Kurse an Volkshochschulen oder anderen Erwachsenenbildungseinrichtungen. In vielem ähneln diese Kurse einem verkürzten Abiturlehrgang. Die Regelungen in anderen Bundesländern sind ähnlich.

Typisch für derartige Eignungs- oder Eingangsprüfungen ist, daß sie stets vor Aufnahme des Studiums absolviert werden müssen. Lediglich Nordrhein-Westfalen kennt eine Regelung, die Personen mit Fachhochschulreife die Absolvierung von Brückenkursen während des Studiums ermöglicht. Diese Absolventen haben dann das Recht, sogenannte Langzeitstudiengänge, also Universitätsstudiengänge in den Gesamthochschulen zu besuchen, für die ansonsten die allgemeine Hochschulreife Zulassungsvoraussetzung wäre.

Diesen Prüfungen liegt der Gedanke zugrunde, daß berufliche und schulische Bildungsgänge im Hinblick auf die Vermittlung der Fähigkeit zu einem Studium nicht gleichwertig seien. Dabei gilt der berufliche Bildungsgang als der mit den größeren Defiziten. Denn in den Prüfungen werden fast ausschließlich Schulfächer und Inhalte der Lehrpläne der gymnasialen Oberstufe abgefragt. Zumindest ist ein Bestehen in diesen Fächern ausschlaggebend.

Die Auffassung, daß möglicherweise ein Industriemeister oder ein Fachwirt für das Studium an einer technischen Fachhochschule oder einer Fachhochschule für Wirtschaft bessere Qualifikationen mitbringt als ein Abiturient und daher eher letzterer sich einer Zusatzprüfung unterziehen müßte, in jedem Fall aber auf eine Zusatzprüfung bei den ersten verzichtet werden könne, ist in den Hochschulgesetzen bislang nicht vertreten worden.

Als unerlässlich wird vielmehr angesehen, daß sich Absolventen beruflicher Bildungsgänge einer Prüfung ihrer Englisch- und Mathematikkenntnisse unterziehen müssen. Dies wird einerseits damit begründet, daß wissenschaftlich heute ohne hinreichende Englischkenntnisse nicht mehr gearbeitet werden könne, zum anderen mit dem hohen Grad der Mathematisierung gerade auch in technischen Fächern.

Unabhängig davon, daß nahezu alle relevante Literatur, die in den ersten vier bis fünf Semestern gelesen werden muß, in deutscher Übersetzung vorliegt, ist die Klage über die geringfügigen englischen Sprachkenntnisse eine, die sich nicht nur auf Absolventen beruflicher Bildungsgänge bezieht. Eine Sprachprüfung müßte daher nicht nur diesen Personenkreis betreffen. Im übrigen ähneln die Argumente bis aufs Wort genau jenen, die vor 35 Jahren von den Rektoren der westdeutschen Universitäten für die strikte Beibehaltung des Großen Latinums als Studienvoraussetzung vorgebracht wurden. Mittlerweile haben die Anhänger dieser Auffassung, da ihnen bewiesen werden konnte, daß diese Zulassungsvoraussetzung eine schichtenspezifische Ausprägung hat, zugestanden, daß die fehlenden Sprachkenntnisse während der ersten Semester des Studiums nachgeholt werden können. Der Vorteil einer solchen Regelung liegt daran, daß die Wichtigkeit dieser Lerninhalte für das zu bewältigende Studium einsichtig gemacht werden kann und damit die Motivation gesteigert wird.

Daß derartige nicht unmittelbar studienfachbezogene Kenntnisse verlangt werden, ist nicht unüblich. So fordert die Universität Paris-Vincennes, die einen Hochschulzugang auch für Facharbeiter kennt, von allen Studenten in den ersten Semestern den Nachweis hinreichender Fremdsprachen- und EDV-Kenntnisse, weil beide heute unerlässliche Arbeitstechniken für ein wissenschaftliches Studium sind. Diese Verlagerung in das Studium hinein

erfolgt nicht zuletzt aufgrund der Erkenntnis, daß die bislang üblichen Vorprüfungen die ausschließliche Funktion haben, den Zustrom neuer Bevölkerungsschichten zu den Hochschulen je nach politischer Opportunität drosseln oder erweitern zu können. Diese Funktion hat selbstverständlich auch eine Prüfung etwa im Englischen.

Die Forderung nach einer Eignungsprüfung in Mathematik ist ähnlich skeptisch zu beurteilen. Die Klagen über die unzureichenden Mathematikkenntnisse der Studienanfänger reichen bis in Zeiten zurück, in denen die Vorstellung, ein Nichtabiturient könne jemals einen Hörsaal betreten, noch völlig utopisch erschien. Das Problem des Mathematikunterrichts an Hochschulen ist weniger eins der Vorkenntnisse der Studenten, sondern der extrem schlechten Didaktik, die in diesem Fachbereich nach wie vor üblich ist. Es galt – und gilt zum Teil immer noch – als ein Zeichen für die hohe wissenschaftliche Qualität eines Hochschullehrers, wenn es diesem gelang, die Zahl seiner Zuhörer innerhalb eines Semesters um zwei Drittel zu vermindern.

Fazit: Vorprüfungen sind keine „geeigneten Maßnahmen zur Eingliederung der Absolventen beruflicher Bildungsgänge“, sondern haben den ausschließlichen Zweck, die Zahl der Studienanfänger aus dieser Bevölkerungsgruppe möglichst gering zu halten.

Reform der Lehrveranstaltungen

Wer nicht daran zweifelt, daß auch Absolventen ausschließlich beruflicher Bildungsgänge „studierfähig“ sind, der besteht in der Regel jedoch darauf, aus Fürsorgegesichtspunkten, in den Lehrveranstaltungen der Hochschule das Niveau und den inhaltlichen Zugang zu Problemen so zu wählen, daß die Forderung erfüllt werden kann, der Studienanfänger müsse dort abgeholt werden, wo er sich befinde.

Dies läuft auf eine Reform der Lehrveranstaltungen und auf eine Reform der Studienstruktur hinaus, die in der Hochschuldidaktik seit den 60er Jahren diskutiert wird. Das Problem, daß Hochschullehrer „über die Köpfe ihrer Studenten hinweg“ reden, ist nicht ein Problem, das erst auftritt, wenn Handwerks- und Industriemeister an Vorlesungen und Seminaren teilnehmen. Auch daß in kleineren Gruppen Mißverständnisse besser ausgeräumt, Probleme besser erörtert und Lösungen besser gefunden werden, hat nichts mit der Öffnung der Hochschule für neue Personengruppen zu tun. Die Verbesserung der Hochschuldidaktik ist eine Notwendigkeit, die im Hinblick auf alle Studentengruppen, wenn auch in unterschiedlichen Aspekten, aber so doch in gleichem Umfang, gilt.

Dies trifft auch für die Erörterung der Frage zu, ob ein Studium eher an den Systematiken der Wissenschaftsdisziplinen oder aber an konkreten Problemen und Projekten orientiert sein soll: Das projektorientierte Studium ist eine Erfindung der 20er, vor allem aber der 60er Jahre, als über die Öffnung der Hochschulen im heute erörterten Sinne noch nicht diskutiert wurde.

Fazit: Die Zulassung neuer Personengruppen zum Hochschulstudium verleiht den Begründungen für eine Verbesserung der Hochschuldidaktik zwar Nachdruck; es ist jedoch nicht zwingend, die nichterfolgte Reform der Hochschuldidaktik als Begründung für die Nichtzulassung neuer Personengruppen anzuführen.

Die Veränderung der Lehrorganisation

Wer sind die Personen, die folgen die Länder den Empfehlungen des Hauptausschusses, nunmehr das Recht zum Hochschulbesuch erhalten? Es sind Personen, die nach Schule und Berufsausbildung und mehrjähriger beruflicher Erfahrung Fortbildungslehrgänge und Fortbildungsprüfungen absolviert haben und nunmehr zwischen 25 und 35 Jahre alt sein dürften. Die meisten von ihnen werden verheiratet sein. Viele werden Kinder haben. Da es sich um qualifizierte Fachkräfte handelt, wird ihr monatliches Nettoeinkommen zwischen 2500 und 3000 DM liegen.

Diese Personen erhalten nun das Recht, aus dem Berufsleben auszuschneiden, auf ihre Einnahmen aus ihrer Erwerbstätigkeit zu

verzichten, sich, da Hochschulen so organisiert sind, vollzeitlich einem Studium zu widmen, und haben, wenn die sonstigen Voraussetzungen stimmen, eine gewisse Chance, ein Darlehen in Höhe von rund 700 DM nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zu erhalten.

Die Folgerung daraus kann nur sein, daß das Studium in der Weise organisiert sein muß, daß die Erwerbstätigkeit aufrechterhalten werden kann. Angesichts der Beschäftigungsaussichten in den traditionellen Aufstiegsberufen – Lehramt, öffentlicher Dienst – ist es verfehlt anzunehmen, daß die Aufgabe des Berufs zugunsten eines Studiums gegenüber der Familie begründet und

durchgesetzt werden kann. Erste Erfahrungen mit dem 1982 novellierten Berliner Hochschulgesetz, das – nach einer Eingangsprüfung – Studienmöglichkeiten für Meister und Facharbeiter vorsieht, zeigen, daß dieses Angebot aus eben den hier genannten Gründen nicht angenommen wird und nicht angenommen werden kann.

Fazit: Die Öffnung des Zugangs zur Fachhochschule muß nicht nur rechtlich möglich, sondern auch sozial zumutbar sein. Ansonsten bleibt das Versprechen, Absolventen beruflicher Fortbildungsprüfungen den Zugang zum Hochschulbereich zu öffnen, nur eine leere Worthülse.

Karl Josef Uthmann

Die Bedeutung der Fachbeiräte und Sachverständigen für die Arbeit des Bundesinstituts für Berufsbildung

1 Die Rahmenbedingungen

- 1.1 Die berufliche Erstausbildung auf Facharbeiter-/Fachangestellten-Ebene wird in der Bundesrepublik Deutschland weitgehend im „dualen System“ in Betrieb und Berufsschule durchgeführt.
- 1.2 Die Ausbildungsziele und -inhalte für die duale Berufsausbildung sind in unterschiedlichen Ausbildungsvorschriften festgelegt. Grundlage für die betriebliche Berufsausbildung sind die als Rechtsverordnungen erlassenen Ausbildungsordnungen bzw. für die Fortbildung die entsprechenden Fortbildungsordnungen. Sie gelten bundeseinheitlich. Die Lehrpläne für die Berufsschulen werden von den jeweiligen Kultusministern in Form von Erlassen herausgegeben. Sie basieren auf den Rahmenlehrplänen der KMK. Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne unterscheiden sich demnach sowohl in ihrer Rechtsqualität als auch in ihrem Geltungsbereich.
- 1.3 Nach dem Grundgesetz steht dem Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung die Ordnungskompetenz für die betriebliche Berufsausbildung gemäß Artikel 74 Ziffer 11 GG (Recht der Wirtschaft) zu. Die Länder besitzen auf der anderen Seite im Rahmen der Kulturautonomie die Ordnungskompetenz für die schulische Berufsausbildung (Artikel 30 GG). Der Bund hat seine Ordnungskompetenz für die betriebliche Berufsausbildung im Berufsbildungsgesetz von 1969 sowie im Berufsbildungsförderungsgesetz von 1981 im einzelnen konkretisiert und geregelt. Grundlage für den schulischen Teil der dualen Berufsausbildung sind die Schulgesetze der Länder.
- 1.4 Die Funktionsfähigkeit des „dualen Systems“ hängt wesentlich davon ab, daß eine möglichst enge Abstimmung zwischen dem betrieblichen und dem schulischen Teil der Berufsausbildung gewährleistet ist.

Beauftragte der Bundesregierung und der Kultusminister (-senatoren) der Länder haben sich deshalb am 30.5.1972 in dem Gemeinsamen Ergebnisprotokoll betreffend das Verfahren bei der Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen im Bereich der beruflichen Bildung darüber geeinigt, die Ausbildungsordnungen des

Bundes für die betriebliche Berufsausbildung und die Rahmenlehrpläne der Länder für die schulische Berufsausbildung aufeinander abzustimmen. Die Einzelheiten des Abstimmungsverfahrens hat der aufgrund des Gemeinsamen Ergebnisprotokolls eingesetzte Koordinierungsausschuß Ausbildungsordnungen/Rahmenlehrpläne 1974 in einem Verfahrensbeschluß geregelt.

- 1.5 Ausgehend von den gesetzlichen Grundlagen sowie den zwischen Bund und Ländern bestehenden Vereinbarungen (BBiG, HwO, BerBiFG, Gemeinsames Ergebnisprotokoll, Verfahrensbeschluß des Koordinierungsausschusses vom 8.8.1974) hat der Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung ein Gesamtverfahren zur Erarbeitung von Ausbildungsordnungen und Abstimmung mit den Rahmenlehrplänen der Länder beschlossen. Dieses Verfahren bezieht die an der Berufsausbildung Beteiligten (Arbeitgeber, Gewerkschaften, Bund, Länder) mitverantwortlich in den Entwicklungs- und Abstimmungsprozeß von Ausbildungsordnungen ein.

Die Entwicklung von Ausbildungsordnungen und ihre Abstimmung mit den Rahmenlehrplänen der Länder*) gestaltet sich danach wie folgt:

- In einer **Forschungs- und Entwicklungsphase** erarbeitet das Bundesinstitut für Berufsbildung Entscheidungsvorschläge zu Struktur- und Inhaltsfragen einer vorgeesehenen Neuordnung.
- Im **Vorverfahren** einigen sich Arbeitgeber, Gewerkschaften, Bund und Länder über die Durchführung des Ordnungsprojekts und legen die Eckwerte der Ausbildungsordnung fest. Diese Eckwerte werden zusammen mit der Projektkonzeption in einem Projektantrag ausgewiesen, der auf Weisung des zuständigen Fachministers im Einvernehmen mit dem BMBW vom BIBB entworfen wird.

*) Weitere Literatur und Quellen zu diesem Thema: Vgl. Benner, H.: Ordnung der staatlich anerkannten Ausbildungsberufe. Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.): Berlin, 1982 (Berichte zur beruflichen Bildung, Heft 48).